

Fragen an ABDA wegen Open House Verfahren

Thema	Dokument	Referenz Dokument (Seitenangabe)	Frage	Antwort
Reservekarten	Anforderung in den Portalspezifikationen AFO_50	S.25	Hier wird empfohlen, die Reservekarten-Bestellung über die Erstbestellung abzudecken. Ist es dann notwendig einen weiteren Beantragungsweg zur Verfügung zu stellen? Die Anzahl der Karten kann im Antrag selbst über die Rubrik Karten vollzogen werden. Wie stellt man sich die Abfrage dahinter vor, denn die Originalkarte läuft über die gleiche Vorgangsnummer und könnte zu Verwirrung führen, wenn die Erstkarte nicht mit sichtbar ist. Eine Reservekarte sollte einer weiteren Karte gleichgesetzt werden ohne namentliche Differenzierung. Was sinnhafter wäre eine Möglichkeit im Frontend zu eröffnen Anträge mit <1 Karte abfragen zu können.	Es ist verbindlich geregelt, dass Reservekarten, die nicht bei der Bestellung der originalen Karte mitbestellt werden, eine neue Vorgangsnummer bekommen müssen (s. § 4 (4) des Rahmenvetrages). Damit wollen wir verhindern, dass zu einem späteren Zeitpunkt über die gleiche Vorgangsnummer Karten bestellt werden können. Entsprechend ist der prinzipielle Bestellvorgang der Reservekarte zu einem späteren Zeitpunkt dem der Erstbestellung gleich. Dennoch fordern wir die Möglichkeit, dass der Antragsteller diesen Antrag als Reservekarte kennzeichnen kann, um anzuzeigen, dass es eine Erstkarte gibt (beim gleichen oder anderen Hersteller). Dies erleichtert auch den Kammern die Zuordnung im weiteren Prozess, Freigabe etc.

Folgekarten	Anforderung in den Portalspezifikationen AFO_53	S.26	Ein Folgekartenantrag sollte nicht automatisch mit dem Auslauf von Zertifikaten gleichgesetzt werden, vielmehr sollte man generell über den Weg des Folgeantrags die Möglichkeit eröffnen, Karten basierend auf dem Originaldatensatz nachzubestellen. Die zeitliche Komponente hinsichtlich Identifizierung wird natürlich berücksichtigt und ggf. ein neuer Ident- Coupon generiert. So hat man nicht nur vor Ablauf sondern generell die Möglichkeit nachzubestellen (im Falle der Datenkonsistenz). Das würde auch die Nomenklatur innerhalb der Antragsarten erleichtern. Das Flag bzw. Kennzeichnung des Antrags als Folgeantrag wird, entsprechend vermerkt.	Die Folgekarte darf im Gegensatz zur Reservekarte auch vom Antragsportal direkt bestellt werden. Zudem gibt es auch die Möglichkeit, die Reservekarte bei anderen Herstellern zu bestellen. Daher ist hier eine Unterscheidung zwischen Folgekarte und Reservekarte notwendig. Generell ist der Unterschied, dass die Folgekarte eine bestehende Karte ersetzt und daher keine weitere Karte in den Umlauf kommt. Daher möchten wir diese Antragsart auf das Ende der Zertifikatslaufzeit beschränken. Bei allen anderen Fällen, in denen eine Karte ersetzt werden muss, greift das Ersatzkartenverfahren.
-------------	---	------	--	---

Reserve- vs. Folgekarten			Reservekarte vs. Folgekarte könnte bei Endkunden zur Verwirrung innerhalb des Bestellprozesses bzw. bei der Auswahl der richtigen Rubrik führen. Eine Fusion würde hier Erleichterung schaffen unter Folgekarten kann man sowohl weitere Karten als auch die Bestellung auslaufender Karten abdecken -> hier wird der gleiche Datensatz verwendet (sollten sich die initialen Daten nicht geändert haben). Je nach zeitlicher Abhängigkeit müsste ein neues Identverfahren durchgeführt werden und die Rubrik „Identifizierung“ innerhalb der Applikation editierbar dargestellt	Siehe oben.
--------------------------	--	--	--	-------------

Vereinbarung wesentlicher Änderung der TOMs		AVV § 5 Abs. 2	Es wäre interessant zu wissen, welche Änderungen der TOMs von der ABDA als wesentlich eingestuft werden und welche nicht?	Zunächst weisen wir darauf hin, dass nach § 5 Abs. 2 Satz 3 der AVV Änderungen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen sind. Das betrifft alle Änderungen, seien sie wesentlich oder nicht. Über wesentliche Änderungen muss nach § 5 Abs. 2 Satz 3 eine Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen werden, damit sie wirksam werden. Wesentlich wären jedenfalls Änderungen, die das vereinbarte Niveau unterschreiten würden, was nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AVV unzulässig ist, sofern von den Parteien nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart. Wesentlich sind weiterhin jedenfalls Änderungen, welche strukturelle Auswirkungen auf die Datenverarbeitung bewirken. Im Übrigen muss eine Einzelfallprüfung stattfinden, nachdem die Änderung mitgeteilt wurde, sodass auch andere als die vorstehend beispielhaft genannten Änderungen wesentlich sein können.
--	--	-----------------------	--	--

Vereinbarung wesentlicher Änderung der TOMs		AVV § 5 Abs. 2	Bei uns ergeben sich immer wieder einmal redaktionelle Anpassungen, diese erachten wir nicht als wesentlich.	Auch redaktionelle Änderungen müssen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 der AVV unverzüglich mitgeteilt werden, Soweit es sich im solche redaktionellen Änderungen handelt, die keinerlei wesentliche Änderungen zur Folge haben, was im Einzelfall zu prüfen ist, muss hierfür keine Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen werden.
Form und Ablauf des Vertragsschlusses mit Endkunden		§ 5 Abs. 1 der gültigen Endnutzerverträge (HBA und SMC-B) sowie § 11 Abs. 1 neu neu abzuschließenden Endnutzerverträge	1) Können Sie uns bitte bestätigen, dass die neuen Endnutzerverträge, die ab 01.06.2024 gültig sein sollen, nicht von den Antragstellern, die bereits eine Karte im Gebrauch haben, bestätigt werden müssen? 2) Unser Workaround wäre dann, dass wir den neuen Endnutzervertrag im Kundenbereich unseres	1) Nach § 5 Abs. 1 der aktuell gültigen Endnutzerverträge (HBA und SMC-B) enden alle Endnutzerverträge zum 31.05.2024. Auch wenn die Laufzeit der Karten darüber hinaus geht, müssen also neue Endnutzerverträge geschlossen werden. 2) Gemäß § 11 Abs. 1 der Endnutzerverträge (HBA und SMC-B) „genügt die Textform“. Hierfür gelten die allgemeinen

			Antragsportals hinterlegen und die Kunden im Portal darauf hinweisen, dass es einen neuen Vertrag gibt und bei Widerspruch der Kunde gern auf uns zukommen kann.	zivilrechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir aus verfahrensrechtlichen Gründen hier keine individuelle Rechtsberatung übernehmen können.
--	--	--	--	---